

## **Ordnung für die Benutzung des Gemeinschaftszentrums Ziegenbrink (BenO GZ Ziegenbrink) vom 27. September 1982**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Mai 1975 über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens wird für das Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink bestimmt:

### **Teil I: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Umfang und Verwaltung der Einrichtung**

Das Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink - bestehend aus dem ehemaligen NDR-Gebäude am Hauswörmannsweg 65 einschließlich des zugehörigen Inventars (Einrichtungsgegenstände, Geräte, sonstige Sachen) - wird im Auftrage des Oberstadtdirektors vom Jugendamt verwaltet.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Einrichtung**

- (1) Das Haus ist ein offenes Freizeitzentrum der Stadt Osnabrück für die Stadtteile Kalkhügel, Nahrne, Schölerberg, Sutthausen.
- (2) Es dient den Mitarbeitern des Hauses zur Erfüllung ihrer Aufgaben und steht nach Maßgabe dieser Ordnung auch Benutzungsberechtigten zur Verfügung.

### **Teil II: Vergabe und Entzug von Räumen**

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht**

- (1) Benutzungsberechtigt sind Einzelpersonen, ferner Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften der oben genannten Stadtteile.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht für alle Alters- und Interessengruppen nur zur Gestaltung der Freizeit.
- (3) Anderen als den Benutzungsberechtigten darf die Einrichtung nur vergeben werden, wenn die Belange der Stadtteile nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf die Überlassung der Einrichtung, insbesondere ihrer Räume und ihres Inventars, besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 4**

### **Überlassung**

- (1) Räume sowie Inventar des Hauses werden den Bewerbern nur auf schriftlichen Antrag überlassen.
- (2) Über den Antrag entscheidet
  - a) in der Regel der Leiter des Hauses
  - b) in Fällen der §§ 3 Abs. 3 und 8 Abs. 2 S. 2 der Leiter des Jugendamtes.

## **§ 5**

### **Vertrag**

- (1) Voraussetzung für die Benutzung ist ein Überlassungsvertrag. Er kommt zustande, wenn der Leiter des Hauses einen Antrag (§ 4 Abs. 1) schriftlich bestätigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt als Bestandteil des Vertrages .

## **§ 6**

### **Überlassungszeit**

- (1) Alle Räume werden nur in der Öffnungszeit des Hauses überlassen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich; sie bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Leiter des Hauses, die dieser schriftlich bestätigt.
- (2) Die Räume werden zur einmaligen Benutzung oder - bei periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften - bis zur Dauer eines Kalenderjahres überlassen.

## **§ 7**

### **Verfügung über vergebene Räume**

Bleibt ein gemäß § 6 Abs. 2 langfristig überlassener Raum

- a) drei Male hintereinander oder
- b) innerhalb von 6 Monaten mehr als während der Hälfte der möglichen Benutzungstage

unbenutzt, so kann der Leiter des Jugendamtes anderweitig über den Raum verfügen.

## **§ 8**

### **Entzug des Benutzungsrechts**

- (1) Die Stadt kann die Überlassung von Räumen und Inventar aus wichtigem Grunde ablehnen oder jederzeit entschädigungslos widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller
  - a) die Räume zweckfremd nutzen will oder nutzt,
  - b) gegen die Hausordnung (§§ 9 ff.) oder das geltende Recht verstößt,
  - c) das Entgelt nicht rechtzeitig zahlt.
- (2) Ein Entzugsgrund nach Abs. 1 von geringem Gewicht hat zunächst eine Verwarnung zur Folge mit dem Hinweis, dass bei erneutem Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften die überlassenen

Räume entzogen werden. Gibt ein Antragsteller wiederholt in schwerwiegender Weise Grund zum Entzug, bedarf eine erneute Zulassung an ihn besonderer Prüfung.

- (3) Die Entscheidung über den Entzug überlassener Räume trifft der Leiter des Jugendamtes.

### **Teil III: Hausordnung**

#### **A. Pflichten der Benutzer**

##### **§ 9**

##### **Gefahrenabwehr**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was die Feuersicherheit des Hauses gefährdet.
- (2) Zur Ausschmückung von Räumen, Fluren usw. dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände und Materialien verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt benutzt werden, sind vor Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen; erforderlichenfalls sind sie neu zu imprägnieren. Dekorationen aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher aufgehängt werden.
- (3) Die Flure, Notausgänge und Türen, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht versperrt oder verhängt werden.
- (4) Bei Vorführungen ist die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, von Spiritus, Mineralölen oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen verboten. In Ausnahmefällen ist vorher die Erlaubnis des Leiters des Hauses einzuholen.
- (5) Das Rauchen ist
  - a) in den Werkräumen und
  - b) in den übrigen Räumen nur dann gestattet, wenn nicht die Hälfte der Anwesenden widerspricht.

##### **§ 10**

##### **Sauberkeit und Ordnung**

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Räume nach jeder Inanspruchnahme aufgeräumt werden, soweit dies nach den gesamten Umständen angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere bei unentgeltlicher Überlassung. Über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sowie über die Angemessenheit entscheidet der Leiter des Hauses.

##### **§ 11**

##### **Technische Einrichtungen**

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Hauses oder von Personen bedient werden, die der Leiter des Hauses ausdrücklich damit beauftragt hat.

## § 12

### Ausgestaltung der Räume

- (1) Veränderungen in der Einrichtung oder über die vorhandene Ausstattung hinausgehende zusätzliche Vorrichtungen (z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Hinweisschilder, Plakate, Verkaufsstände) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leiters des Hauses. Der Benutzer hat umgehend nach der Benutzung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen.
- (2) Mitgebrachte Sachen sind auf Verlangen des Leiters des Hauses unverzüglich zu entfernen.

## § 13

### Schränke

- (1) Schränke werden auf bestimmte Zeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Monatsende oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit eines Raumes überlassen. Die Stadt darf nach Ablauf der Überlassungszeit auch ohne Mitwirkung des Benutzers den Schrank freimachen. Darin vorgefundene Sachen kann sie nach Ablauf eines halben Jahres freihändig verwerten.
- (2) Feuergefährliche, übel riechende und leicht verderbliche Sachen dürfen in den Schränken nicht gelagert werden. Dies gilt nicht für die Schränke im Werkstattbereich, soweit dort die Lagerung der in Satz 1 genannten Stoffe für die Arbeiten in den Werkstätten erforderlich ist.

## B. Besondere Vorschriften

## § 14

### Pflichten des Vorveranstalters

- (1) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle für die Veranstaltung erforderlichen
  - a) behördlichen oder sonstigen (GEMA) Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sowie
  - b) Anmeldungen (z.B. bei Finanzverwaltungsamt oder GEMA) und Zahlungen vorzunehmen.
- (2) Will der Veranstalter beanstanden, dass die Stadt Räume und Inventar nicht in ordnungsgemäßem Zustand überlassen hat, so hat er das unverzüglich einem Mitarbeiter des Hauses zu melden. Nachträgliche Beanstandungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Benutzer die Mängel vorher nicht feststellen konnte.
- (3) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Haus und die Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Veranstalter darf nicht mehr Besucher einlassen, als Sitzplätze für den betreffenden Raum zugelassen sind.
- (5) Das für Veranstaltungen benötigte Personal (z.B. für Verkauf von Karten und Programmen, Einlasskontrolle, Garderobenannahme) hat der Veranstalter zu stellen.
- (6) Dem Leiter des Gemeinschaftszentrums sind vor den Veranstaltungen unaufgefordert vier Eintrittskarten (Dienstkarten) kostenlos zu überlassen.

## § 15

### Gebrauch von Genussmitteln

- (1) Der Ausschank von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken ist nicht erlaubt.
- (2) Der Leiter des Hauses kann geschlossenen Gruppen, deren Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Ausnahmefällen den Genuss von Bier und Wein gestatten.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Besucher, die im Rahmen der Alten- und Erwachsenenarbeit das Haus benutzen.

## Teil IV: Schlussvorschriften

## § 16

### Verfahren bei Schäden

- (1) Beschädigungen in Räumen und am Inventar hat der Benutzer dem Leiter, bei seiner Abwesenheit einer anderen Dienstkraft des Hauses unaufgefordert zu melden.
- (2) Für die Haftung gelten
  - a) die §§ 9 und 10 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem gebiete des Sozial- und Jugendwesens vom 27.05.1975
  - b) die allgemeinen Vorschriften.

## § 17

### Hausrecht

- (1) der Leiter und die anderen Dienstkräfte des Hauses üben - unbeschadet des Rechts ihrer Vorgesetzten - im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. In besonderen Fällen kann der Leiter des Hauses dieses Recht auf weiter Personen ausdehnen.
- (2) Den Anordnungen des in Abs. 1 genannten Personals ist - ungeachtet einer erhobenen Beschwerde - zu folgen.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.